

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Unterrichtsfach Sport
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
für das Lehramt an Berufskollegs und
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden
Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- Studienschwerpunkt Grundschule und
Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule -
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 23. August 2010**

(Verköndungsblatt Jg. 8, 2010 S. 429 / Nr. 72)

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27.03.2003 (GV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV.NRW. S. 278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Zwischenprüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Studierende in besonderen Situationen

II. Besondere Bestimmungen

- § 8 Zulassung
- § 9 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Zweck der Prüfung**

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Grundstudiums im Unterrichtsfach Sport für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für das Lehramt an Berufskollegs und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule - mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung wird gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, durch die Vorlage einer Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

**§ 2
Prüfungen und Fristen**

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend im Rahmen der Module des Grundstudiums und wird durch das Bestehen der einzelnen Module (§ 8) sowie des Nachweises der studienbedingten Voraussetzungen abgeschlossen.

(2) Die Meldung zur letzten Prüfungsleistung sollte für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs in der Regel im vierten Fachsemester, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen - Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule - in der Regel im dritten Fachsemester erfolgen, so dass die Zwischenprüfung vor dem fünften bzw. vor dem vierten Fachsemester abgeschlossen ist.

(3) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt durch die einzelnen Fachgebiete.

(4) Vor Erbringen einer Prüfungsleistung ist der Antrag auf Zulassung beim zuständigen Modulkoordinator der Fachgruppe Sport- und Bewegungswissenschaften zu stellen (§ 8 Abs. 5).

§ 3

Zwischenprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Zwischenprüfungsausschuss. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Zwischenprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der

Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.

(5) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes. Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit

§ 4

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsgebiet an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen gemäß § 63 Abs. 2 S. 3 HG angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen unter Einbeziehung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters vorgenommen.

§ 6

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungs-
verstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zwischenprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Zwischenprüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Ein bereits vorliegendes Prüfungsergebnis ist in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Ver-

schwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Zwischenprüfung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

II. Besondere Bestimmungen

§ 8

Zulassung

(1) Zu den Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Duisburg-Essen in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Studierende des Unterrichtsfaches Sport für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen vor dem Ausstellen des Zwischenprüfungszeugnisses bei der zuständigen Studienleiterin oder dem zuständigen Studienleiter folgende Nachweise vorlegen:

- Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport gemäß § 45 LPO
- Vorlage des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG in Silber sowie der Bescheinigung der Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs des DRK oder einer anderen entsprechenden Organisation
- Nachweis von mindestens 3 Tests oder Prüfungen aus den Modulen 9 oder 10 der Studienordnung
- Nachweis des fachdidaktischen Praktikums Sport aus Modul 12

(3) Studierende des Unterrichtsfaches Sport für das Lehramt an Berufskollegs müssen vor dem Ausstellen des Zwischenprüfungszeugnisses bei der zuständigen Studienleiterin oder dem zuständigen Studienleiter folgende Nachweise vorlegen:

- Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport gemäß § 45 LPO
- Vorlage des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG in Silber sowie der Bescheinigung der Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs des DRK oder einer anderen entsprechenden Organisation
- Nachweis von mindestens 3 Tests oder Prüfungen aus den Modulen 9 oder 10 der Studienordnung
- Nachweis des fachdidaktischen Praktikums Sport aus Modul 12

(4) Studierende des Unterrichtsfaches Sport für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen müssen vor dem Ausstellen des Zwischenprüfungszeugnisses bei der zuständigen Studienleiterin oder dem zuständigen Studienleiter folgende Nachweise vorlegen:

- Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport gemäß § 45 LPO
- Vorlage des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG in Silber sowie der Bescheinigung der Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs des DRK oder einer entsprechenden Organisation
- Nachweis von mindestens 2 Tests oder Prüfungen aus den Modulen 9 oder 10 der Studienordnung
- Nachweis des fachdidaktischen Praktikums Sport aus Modul 12

(5) Die Anmeldung zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung hat schriftlich bei der zuständigen Modulkoordinatorin oder dem zuständigen Modulkoordinator zu den von dieser oder diesem angegebenen Terminen zu erfolgen.

(6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(7) Über die Ausstellung und Benotung des Zwischenprüfungszeugnisses entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss oder (gemäß § 3 Abs. 3) dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

§ 9

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Das Grundstudium für das Unterrichtsfach Sport für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs setzt sich aus folgenden vier Modulen zusammen:

- Modul 1: Biologische und physikalische Grundlagen von Bewegung und Training
- Modul 2: Psychologische und bewegungstheoretische Grundlagen koordinativer Fähigkeiten und Lernprozesse
- Modul 3: Historische, gesellschaftliche und pädagogische Grundlagen für Bewegung, Spiel und Sport
- Modul 4: Fachdidaktische Grundlagen; Sportunterricht analysieren, planen, durchführen und evaluieren.

(2) Das Grundstudium für das Unterrichtsfach Sport für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) setzt sich aus folgenden drei Modulen zusammen:

- Modul 1: Biologische und physikalische Grundlagen von Bewegung und Training
- Modul 3: Historische, gesellschaftliche und pädagogische Grundlagen für Bewegung, Spiel und Sport
- Modul 4: Fachdidaktische Grundlagen; Sportunterricht analysieren, planen, durchführen und evaluieren.

(3) Die Prüfungen in den Modulen M1, M2, M3 und M4 können jeweils maximal zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet während des darauffolgenden Semesters statt. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächst möglichen Prüfungstermin nach erneutem Besuch der Modulveranstaltungen abgelegt

werden. Nach misslungenem dritten Versuch gilt der Leistungsnachweis als nicht erbracht. Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(4) Es wird das Leistungsnotensystem angewandt. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird durch das arithmetische Mittel der Modulnoten gebildet.

Die Bedingungen für die Teilprüfungen der Zwischenprüfungen und für den Erwerb der benoteten Scheine sind in den Modulbeschreibungen der Studienordnungen festgelegt. Die Klausuren können sich ggf. aus zwei oder mehr Teilklausuren von insgesamt bis zu vier Stunden zusammensetzen. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Teilleistungen erbracht sind.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Dabei ist ein Punkteschlüssel anzuwenden; für eine ausreichende Note müssen 50% der möglichen Punktesumme (100%) erreicht werden.

(3) Die Noten für die Module sind gesondert auszuweisen. Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 9 Absatz 4.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 11

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn alle Teilnahme- und Leistungsnachweise vorliegen.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei Teilen der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Zwischenprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach bestandener Zwischenprüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen, und es ist gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/04 erstmalig für das Unterrichtsfach Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs und mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind..

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/04 für das Unterrichtsfach Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Primarstufe, mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben waren, legen die Zwischenprüfung nach der für ihr Studium geltenden Zwischenprüfungsordnung vom 18.05.1999 ab.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 14.01.2009 sowie der gemäß § 64 Abs. 4 HG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 29.07.2010.

Duisburg und Essen, den 23. August 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler